

---

## 2. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“

---

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S.128, 132), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ..... folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2022 beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2022 wird wie folgt geändert:

#### I. § 10 wird durch einen Abs. 3 ergänzt

##### § 10 Bürgermeister

Abs. 3 wird neu eingefügt

„(3) Der Bürgermeister führt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, mit den Ortsbürgermeistern eine Besprechung durch mit dem Ziel, einer offenen, lösungsorientierten Diskussion über die Probleme der Ortschaften.“

#### II. Der alte § 18 ist neu § 19 aufgrund Fehler in der fortlaufenden Nummerierung.

##### III. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert

„(3) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend, gemäß § 84 Abs.2 Satz 2 Nr.7 KVG LSA, an Stelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten, die die entsprechenden Wertgrenzen nicht überschreiten

*0 bis* - 5.001,00 bis 10.000,00 € über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde betreffen,

*0 bis* - 5.001,00 bis 10.000,00 € über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde).“

#### IV. § 22 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut

„(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ([www.tangerhuetten.de](http://www.tangerhuetten.de)). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte den bekannt zu machenden Text enthält.“

Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut

„(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so wird diese durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“, in 39517 Tangerhütte in der Bismarckstr. 5 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des